

Informationsvorlage der Verwaltung

Diese Vorlage

Nachtragsvorlage

ersetzt die Ursprungsvorlage.

ergänzt die Ursprungsvorlage.

Gremium	Sitzung am	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	04.12.2012	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	11.12.2012	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)
Hochwasserrisikomanagement und Überschwemmungsgebiete
Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen
keine
Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan
keine
Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)
11.11.03 Vorflutsicherung / Abwasserkontrolle , 11.13.04 Wasser und Wasserbau
Sachverhalt:
<p>Im Oktober 2007 wurde vom Europäischen Parlament die Hochwasserrisikomanagementrichtlinie verabschiedet (Richtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken). In deutsches Recht wurden die Bestimmungen umgesetzt durch die Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (in Kraft getreten am 1. März 2010).</p> <p>Ziel des Hochwasserrisikomanagements ist es, die Risiken für die vier Schutzgüter menschliche Gesundheit, Umwelt, Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeit zu minimieren. Zur Erreichung des Ziels werden auf regionaler Ebene Hochwasserrisikomanagementpläne in 3 Schritten erstellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis Ende 2011 Vorläufige Bewertung: Bestimmung der Gebiete mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko • bis Ende 2013 Erstellung von Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten • bis Ende 2015 Erarbeitung, Priorisierung und Terminierung von Maßnahmen in Hochwasserrisikomanagementplänen. <p>Die Arbeitsschritte sollen alle 6 Jahre überprüft und aktualisiert werden. Federführend bei der Erstellung der Hochwasserrisikomanagementpläne sind die Bezirksregierungen. Die jeweils</p>

betroffenen Kreise und Kommunen werden intensiv eingebunden.

Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko

Der Schritt 1 mit der vorläufigen Bewertung und der Bestimmung der Gebiete mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko ist abgeschlossen. Als Gewässer mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko wurden in Bielefeld folgende Gewässer bzw. Teilabschnitte von ihnen eingestuft (siehe auch Anlage 1):

- Aa
- Johannisbach mit Johannisbachumflut, Schloßhofbach, Gellershagener Bach und Babenhauser Bach
- (Weser)-Lutter mit Finkenbach, Holzbach, Mühlenbach, Windwehe und Oldentruper Bach
- (Ems)-Lutter mit Trüggelbach
- Reiherbach
- Dalkebach.

Hochwassergefahrenkarten

Der Schritt 2 mit der Erstellung der Hochwassergefahrenkarten und der Hochwasserrisikokarten ist noch in der Bearbeitung. Die Hochwassergefahrenkarten für die betroffenen Gewässer im Norden Bielefelds (Einzugsgebiet Weser) liegen vor (siehe Beispielkarte in Anlage 2). Die dort abgebildeten Überschwemmungsbereiche wurden für mittlere (einmal in 100 Jahren) und niedrige (einmal in 1.000 Jahren) Wahrscheinlichkeiten von Hochwasserereignissen errechnet. Abgebildet über die Farbschattierung sind die zu erwartenden Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten. Die Hochwassergefahrenkarten für mittlere Eintrittswahrscheinlichkeiten bilden **die Grundlage für die von der Bezirksregierung neu festzulegenden Überschwemmungsgebiete (siehe unten)**.

Die Hochwassergefahrenkarten wurden im März 2012 an betroffene Ämter und Betriebe innerhalb der Stadtverwaltung und an die Stadtwerke Bielefeld weitergeleitet.

Die Hochwassergefahrenkarten beruhen auf hydrologischen und hydraulischen Berechnungen und auf mit den dabei ermittelten Abflüssen verschnittenen topografischen Höhenkarten. Bei tatsächlich eintretenden Hochwasserereignissen mit anderen Abflüssen und durch rechnerisch nicht erfassbare Umstände, wie z. B. das Verlegen von Brückenquerschnitten durch Treibgut, können sich davon abweichende Überschwemmungsflächen einstellen.

Hochwasserrisikokarten

Als Entwurf liegen für den Bielefelder Norden ebenfalls die Hochwasserrisikokarten vor (siehe Anlage 3). Auf der Basis der Hochwassergefahrenkarten wurde hier für beide Eintrittswahrscheinlichkeiten eine Verschneidung der Überschwemmungsbereiche mit der Flächennutzung, den betroffenen Einwohnerzahlen und besonderen gefährdeten Objekten sowie Gefahrenquellen vorgenommen. Sie bilden damit auch die Schutzgüter – menschliche Gesundheit, Umwelt, Kulturgüter und wirtschaftliche Tätigkeit – ab und sind die Grundlage für die Beurteilung der Risiken und des Handlungsbedarfes in einem Einzugsgebiet.

Hochwasserrisikomanagementplan

Den dritten Schritt, nämlich die Erstellung der Hochwasserrisikomanagementpläne bis Ende 2015, wird ebenfalls federführend die Bezirksregierung Detmold durchführen. Allerdings ist die Mitarbeit der lokal jeweils Zuständigen hier besonders gefragt. Von ihnen werden z. B. für die Handlungsfelder Flächenvorsorge oder Gefahrenabwehr Ziele definiert, geeignete Maßnahmen zu ihrer Erreichung und eine Rangfolge vorgeschlagen.

Aktuelle Überarbeitung der Überschwemmungsgebiete (ÜSG) für den nördlichen Teil Bielefelds

Auf der Grundlage der für den Bielefelder Norden erstellten Hochwassergefahrenkarten beabsichtigt die Bezirksregierung Detmold zur Hochwasservorsorge neue Überschwemmungsgebiete auszuweisen (Anlage 4). Nach dem Wasserhaushaltsgesetz sind

Überschwemmungsgebiete von der Bezirksregierung durch eine Ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen. In dem Verfahren ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Diese Offenlegung der Pläne und eines Erläuterungsberichtes findet vom 24.09.2012 bis 24.10.2012 im Umweltamt statt. Einwendungen gegen die beabsichtigte Festsetzung der Überschwemmungsgebiete können bis zum 07.11.2012 beim Umweltamt oder bei der Bezirksregierung erhoben werden.

An den betroffenen Gewässern befinden sich bereits heute festgesetzte Überschwemmungsgebiete. Die neuen Überschwemmungsgebiete gehen flächenmäßig um ca. 30 % über die alten Überschwemmungsgebiete hinaus. Waren bisher ca. 160 Gebäude betroffen, so sind es nach den neuen Plänen ca. 630. Die Änderungen bei den Überschwemmungsgebieten werden zum einen durch neue hydrologische/hydraulische Berechnungen bedingt. Zum anderen gibt es, anders als zur Festsetzung der bestehenden gesetzlichen Überschwemmungsgebiete, nicht mehr die Möglichkeit, Gebiete, obwohl sie im Überflutungsbereich liegen, aus anderen Gründen aus der Festsetzung herauszunehmen.

Nach Auswertung der eingegangenen Einwendungen wird die Bezirksregierung die Überschwemmungsgebiete in 2013 förmlich festlegen.

Beteiligungsverfahren

Am 11. Okt. 2012 fand eine Informationsveranstaltung im Gymnasium Heepen für Anrainer aller betroffenen Gewässer statt. Der Bezirk Heepen wurde als Veranstaltungsort gewählt, weil hier im Unterlauf der Bielefelder Gewässer zwei Drittel der von Überschwemmungsgebieten betroffenen Häuser liegen und durch das Sommerhochwasser im Bereich Fohlenwiese eine zusätzliche Betroffenheit besteht. Über 100 Personen haben teilgenommen. Am 6. Nov. 2012 wurde ein zweiter Informationsabend angeboten, im Ankergebäude in der Ravensberger Str., Stadtbezirk Mitte. Erwartungsgemäß kamen mit 15 Personen deutlich weniger Menschen. Besonders effektiv waren für die Betroffenen die im Rahmen der öffentlichen Auslegung vereinbarten individuellen Beratungsgespräche mit Betrachtung der Karten und die Telefongespräche. Derartige Kontakte ohne Zeitvorgaben haben etwa 75 mal stattgefunden. Über Hinweise in den Medien und die Internetangebote der Stadt konnten die Karten und Erläuterungen auf den Seiten der Bezirksregierung eingesehen werden. Betroffene Bürger haben 24 Stellungnahmen formuliert und beim Umweltamt eingereicht. Diese wurden an die Bezirksregierung Detmold als zuständige Behörde weiter gegeben.

Obwohl die Bezirksregierung die abschließenden Wertungen trifft, wird im Folgenden eine kurze Einschätzung des Umweltamts zu den wesentlichen Einwendungen gegeben. Gespräche mit der Bezirksregierung und dem Rechtsamt sind in diese Beurteilung eingeflossen.

Wesentlichen Einwendungen:

Das betroffene Grundstück soll bis zur Ausarbeitung des Hochwasserrisikomanagement-plans aus der Festlegung herausgenommen werden (9 Schreiben).

Die Überschwemmungsgebiete werden nach dem Ist-Zustand ermittelt. Sie sind nicht als planerische Willenserklärung sondern als Dokumentation eines Naturereignisses zu verstehen. Die Hochwasser-Managementpläne dienen dem Krisenmanagement und zeigen sinnvolle Schutzmaßnahmen auch baulicher Art auf, die allerdings erst in späteren Jahren umgesetzt werden. Einen Einfluss auf die Ausuferung der Hochwässer haben die Managementpläne in den kommenden Jahren nicht. Insofern ist die Umkehr der Reihenfolge nicht naheliegend. Daneben hat die Bezirksregierung gesetzliche Fristen bis Ende 2013 zur Neufestsetzung der Überschwemmungsgebiete für den gesamten Regierungsbezirk.

Die Berechnungen der Überschwemmungsgebiete werden für fehlerhaft gehalten (2 Schreiben und viele Fragen dazu in den Versammlungen).

Die Berechnungen und damit die Ergebnisse der hydrologischen und hydraulischen Untersuchungen können durch das Umweltamt nicht überprüft werden. Die Bezirksregierung wird die Eingaben prüfen und weitere Plausibilitätstests durchführen. Es ist möglich, dass sich die Gebietsabgrenzung noch verändert.

Das Grundstück soll aus dem ÜSG herausgenommen werden, weil der Eigentümer das Baugrundstück zwischenzeitlich erhöht hat (1 Schreiben).

Dies ist durch die Bezirksregierung zu überprüfen.

Ein verbesserter Hochwasserschutz wird gefordert bzw. die Stadt wird aufgefordert, künftige Überschwemmungen der Grundstücke zu verhindern (Tendenziell bei fast allen 22 Schreiben).

Schon in der Vergangenheit hatte der Hochwasserschutz in Bielefeld eine große Bedeutung. So sind insgesamt ca. 540.000 m³ Rückhaltevolumen geschaffen worden. Grundlage waren hierfür die von der Stadt erstellten Hydrologien aus den Jahren 1993 und 1996, die allerdings weniger Überschwemmungsfläche ergaben als die aktuellen Berechnungen der Bezirksregierung. Somit ist mittel bis langfristig von einer Ausweitung des Rückhaltevolumens, von Baumaßnahmen an Gewässern oder in Teilbereichen von Dammlösungen auszugehen. Hierzu gehört auch der Bereich Meyer zu Heepen/Fohlenwiese, der in den nächsten Jahren überplant wird. Ein 100%iger Hochwasserschutz ist allerdings weder möglich noch nach Wasserrecht vorgegeben, weil Hochwasser letztendlich ein Naturereignis bleibt, dessen Beherrschbarkeit Grenzen kennt. Die Maßnahmekosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Schadpotential d.h. zum Nutzen stehen. Die neuen Pläne dienen dem Ziel, den Hochwasserschutz ganzheitlich und effizienter zu gestalten. Nach Erstellung der Hochwassergefahrenkarten werden die Hochwasserrisikokarten bis Ende 2013 und danach die Hochwasserrisikomanagementpläne bis Ende 2015 durch die Bezirksregierung unter Mitarbeit der Kommunen erarbeitet. Für die weitere Planung und Umsetzung der konkreten Maßnahmen sind dann die Kommunen zuständig.

Künftige Bauvorhaben im ÜSG sollen positiv beschieden werden, sonst erfolgt ein großer Wertverlust der Grundstücken (3 Schreiben).

Nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Landeswassergesetz (LWG) sind für bauliche Maßnahmen im ÜSG Genehmigungsanträge nach § 113 LWG bei der Unteren Wasserbehörde im Umweltamt zu stellen. Hier besteht ein Ermessungsspielraum Einzelmaßnahmen, unter Auflagen zu genehmigen, wenn die Auswirkungen auf das Hochwassergeschehen vernachlässigbar sind und weitere Rahmenbedingungen erfüllt sind. Eine generelle Zusage ist rechtlich nicht möglich. Zusammen mit dem Bauamt wird das weitere Vorgehen und eine qualifizierte Information auch über die Bauberatung abgestimmt.

Für das Gebiet Fohlenwiese soll mit der ordnungsbehördlichen Verordnung der Bezirksregierung die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in dem Baugebiet „Fohlenwiese“ allgemein zugelassen werden (2 Schreiben, eins mit 29 Unterschriften).

Diese Forderung wurde auch bei der Veranstaltung am 11. Oktober 2012 vorgetragen. Grundsätzlich besteht für die Bezirksregierung die Möglichkeit, Maßnahmen in Baugebieten, so auch im Baugebiet „Fohlenwiese“, im Rahmen der Rechtsverordnung zu den Überschwemmungsgebieten allgemein zuzulassen. In der Versammlung wurde zugesagt, dass das Umweltamt sich dieser Forderung gegenüber der Bezirksregierung anschließen wird.

Gegen die Vergrößerung der Überschwemmungsgebiete wird Widerspruch eingelegt und mit möglichen schlechteren Versicherungsbedingungen begründet. (1 Schreiben)

Die neuen Überschwemmungsgebietsgrenzen sind realitätsnah. Die Herausnahme von bebauten Gebieten, um Konflikten aus dem Weg zu gehen, ist heute nicht mehr möglich. Zu

Versicherungsfragen kann das Umweltamt keine Stellung beziehen.

Es werden wegen des Eigentumsbezugs verfassungsrechtliche Bedenken vorgetragen (1 Schreiben)

Die Prüfung wird durch die Bezirksregierung vorgenommen.

Schuld an den bisherigen Überschwemmungen sei nicht die Lutter, sondern die Kanalisation. Wenn die Wehre am Leithenhof automatisch geöffnet würden, wäre die Gefahr einer Überflutung erheblich gebannt. Weil Pappeln und Gehölze an der Fohlenwiese beseitigt wurden, wäre das Oberflächenwasser der Lutter direkt in die Keller g e l i a u f e n (1 Schreiben mit 38 Unterschriften).

Die Lutter bildet die Vorflut für die dortige Regenwasser-Kanalisation und bewirkt bei Hochwasser einen Rückstau in die Kanäle.

Bei den Berechnungen der Bezirksregierung wurde immer von geöffneten Wehren ausgegangen. Deshalb ergeben sich aus dem Einwand keine Änderungen für die Festlegung der Überschwemmungsgebiete.

Die Straße entlang des betroffenen Rodungsbereichs liegt höher als das dortige Gelände. Deshalb hat die Beseitigung der Bäume durch den Umweltbetrieb zu keiner Erhöhung der Überflutungsgefahr geführt. Das Gebiet wird allerdings wie oben dargestellt, demnächst hochwassertechnisch überplant.

Weiteres Vorgehen:

Damit die Ergebnisse der Beratungen im Afuk und StEA noch in die Rückmeldung an die Bezirksregierung einfließen können, hat die Bezirksregierung eine Frist bis zum 15.12.2012 eingeräumt. Die Stadt Bielefeld wird sich bei der Bezirksregierung für die Nutzung von Handlungsspielräumen im Sinne der eingereichten Stellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger einsetzen.

Weitergehende Information:

Die ganze Bandbreite der Informationen zum Hochwasserrisikomanagement und zu den Überschwemmungsgebieten können im Internet insbesondere auf den Seiten der Bezirksregierung Detmold und des Landes NRW vertieft werden. Als Einstieg können folgende Adressen verwendet werden:

<http://www.bielefeld.de/de/un/wabo/obge/hochwas/>

http://www.bezreg-detmold.nrw.de/200_Aufgaben/050_Umwelt_und_Naturschutz/030_Wasserwirtschaft/040_Hochwasserschutz/index.php

Beigeordnete für Umwelt und Klimaschutz

Anja Ritschel

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.